

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich

Vom.....

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In §24 wird folgender Satz angefügt:
„Das betreffende Mitglied soll Umstände nach Satz 1 unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Richterwahlausschusses mitteilen.“
2. §25 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 werden die Wörter „durch Handschlag“ durch die Textstelle „, etwa durch Handschlag,“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§26 Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „§26 Absatz 1

Satz 3“ ersetzt und hinter dem Wort „zugehen“ wird die Textstelle: „, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die Unterlagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

- 2.2.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren Stellvertretern werden die Personalunterlagen und Personalbögen für die vorgeschlagenen Personen zur Verfügung gestellt, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die Unterlagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. § 48a Absatz 1 gilt für diese Unterlagen entsprechend.“
- 2.2.3 Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Personalbögen und sonstige Unterlagen“ durch die Textstelle „Personalunterlagen, Personalbögen und etwaige sonstige Unterlagen“ ersetzt.
- 2.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Einsichtnahme wird dabei ausschließlich in der Form gewährt, in der die jeweilige Personalakte geführt wird.“
 - 2.3.2 Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Ein Recht auf Einsichtnahme besteht nicht“ ersetzt.

- 2.4 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter haben dem Vorsitzenden die zur Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Richterwahlausschusses erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen, einschließlich insbesondere funktionsfähiger E-Mailadressen zur Abwicklung aller zur Durchführung des Richterwahlausschusses erforderlichen Maßnahmen.“
3. §26 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 wird hinter der Absatzbezeichnung folgender Satz eingefügt:
 „Der Richterwahlausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.“
- 3.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Abstimmung im Rahmen der Sitzung kann dabei mittels Stimmzetteln oder elektronisch erfolgen, worüber der Vorsitzende entscheidet. Die Anonymität der Stimmabgabe ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“
- 3.3 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Der Vorsitzende kann, wenn die Durchführung einer Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer nicht möglich ist oder gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer sprechen, entscheiden, die Sitzung des Richterwahlausschusses mittels Telefon- oder Videokonferenz, durchzuführen. Die Abstimmung kann dabei im Rahmen der Sitzung elektronisch oder im Anschluss an die Sitzung schriftlich (Briefwahl) oder elektronisch erfolgen, worüber jeweils der Vorsitzende entscheidet. Die Anonymität der Stimmabgabe ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass die Abstimmung, sofern sie nicht bereits in der Sitzung erfolgt, unverzüglich im Anschluss an diese durchgeführt wird und legt angemessene Fristen hierfür fest. Die Teilnehmer haben durch organisatorische Maßnahmen die Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzung sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die zur Verfügung gestellten Informationen und Zugangsdaten. Ausgenommen hiervon ist die erforderliche Weitergabe der Informationen und Zugangsdaten an deren Vertreter. Die Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten, von denen aus sie an den Sitzungen elektronisch teilnehmen, nicht für Dritte zugänglich sind. Im Übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.
- (4) Eine etwaige Entscheidung des Vorsitzenden nach Absatz 3 Satz 1 soll unverzüglich und nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung nach §25 Absatz 4 erfolgen. Dabei soll vom Vorsitzenden auch angegeben werden, in welcher Form die Stimmabgabe zu erfolgen hat und ob diese im Rahmen der Sitzung oder im Anschluss an diese durchgeführt wird. Für den Fall der Briefwahl sollen Stimmzettel nach Möglichkeit bereits mit der Einladung versandt werden.“
- 3.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
4. Hinter §26 wird folgender §26a eingefügt:
 „§26 a
 Vereinfachte Beschlussfassungen
 Für Entscheidungen über die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit, über die Einstellung eines Bewerbers für eine Richterstelle auf Probe oder kraft Auftrags sowie über die Übertragung von Richterämtern mit anderer Amtsbezeichnung der Besoldungsstufen R 1 und R 2 kann der Richterwahlausschuss Regelungen über eine vereinfachte Beschlussfassung, etwa im Wege zusammenfassender Entscheidung oder der Vorabentscheidung, treffen.“
5. In §27 werden folgende Sätze angefügt:
 „In den Fällen des §26 Absätze 3 und 4 ist es ausreichend, wenn die Niederschrift unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung erstellt und übersandt wird. Eine Aufzeichnung der Sitzungen erfolgt nicht, auch wenn diese mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“
6. §35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Satz 1 werden die Wörter „unterzeichnet sein“ durch die Textstelle „unterstützt werden, wobei für die Übermittlung und Unterstützung von Vorschlägen jeweils die Textform erforderlich ist“ ersetzt.
- 6.2 In Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden hinter dem Wort „Benennung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
- 6.3 In Satz 3 wird das Wort „unterzeichnen“ durch das Wort „unterstützen“ ersetzt.
7. §44 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „ein“ die Textstelle „, wobei nach Entscheidung des Vorsitzenden Einladung und Mitteilung auch ausschließlich elektronisch übermittelt werden können“ eingefügt.
- 7.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) §25 Absatz 6 gilt entsprechend.“

8. §46 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten gefasst. Sofern eine geheime Abstimmung durchgeführt wird, gilt §26 Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.“
9. Hinter §46 wird folgender §46a eingefügt:
„§46a
Sitzungsdurchführung
mittels Telefon-/Videokonferenz
(1) Der Vorsitzende kann, wenn die Durchführung einer Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer nicht möglich ist oder gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer sprechen, entscheiden, die Sitzung des Richterrates mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. §26 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und §27 Satz 4 gelten entsprechend.
(2) Eine etwaige Entscheidung des Vorsitzenden nach Absatz 1 soll unverzüglich und nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung nach §44 Absatz 3 erfolgen. §26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
(3) Für die Sitzungsniederschrift gilt §46 Absatz 6, wobei diese entsprechend §27 Satz 3 auch im Nachgang zur Sitzung aufgenommen werden kann. Zudem genügt abweichend von §46 Absatz 6 Sätze 2 und 3 im Falle des Satzes 1 die nachträgliche Unterzeichnung allein durch den Vorsitzenden unter Beifügung einer Anwesenheitsliste in Textform.
(4) Im Übrigen bleiben die §§44 bis 46 unberührt.“
10. §48 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorlage kann auch durch ausschließlich elektronische Übermittlung erfolgen.“
- 10.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „durchführen“ die Textstelle „, wobei diese auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können“ eingefügt.
11. In §48a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „oder“ die Textstelle „, soweit eine elektronische Übermittlung erfolgt ist,“ eingefügt.
- 11.2 In Satz 2 wird das Wort „Ihre“ durch die Wörter „Eine darüber hinausgehende“ ersetzt.
12. §66 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vorsitz, Geschäftsführung, Beschlussfassung, personenbezogene Unterlagen“.
- 12.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für die Behandlung personenbezogener Unterlagen gilt §48a Absatz 1 entsprechend.“
13. In §67 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Mitglieder des Präsidialrates und ihre Stellvertreter sind zur Bereitstellung erforderlicher personenbezogener Daten entsprechend §25 Absatz 6 verpflichtet.“
14. Hinter §67 wird folgender §67a eingefügt:
„§67a
Sitzungsdurchführung
mittels Telefon-/Videokonferenz
(1) Der Vorsitzende kann, wenn die Durchführung einer Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer nicht möglich ist oder gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer sprechen, entscheiden, die Sitzung des Präsidialrates mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. §26 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und §27 Satz 4 gelten entsprechend. Im Übrigen bleiben die §§66 und 67 unberührt.
(2) Eine etwaige Entscheidung des Vorsitzenden nach Absatz 1 soll unverzüglich und nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung nach §66 Absatz 3 in Verbindung mit §44 Absatz 3 Sätze 2 und 3 erfolgen. §26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
15. §68 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „beizufügen“ die Textstelle „, wobei Antrag und Unterlagen auch ausschließlich elektronisch übermittelt werden können“ eingefügt.
- 15.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einsichtnahme wird dabei ausschließlich in der Form gewährt, in der die jeweilige Personalakte geführt wird.“
16. In §69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „schriftliche Stellungnahme“ durch die Wörter „Stellungnahme in Textform“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. November 2001 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Versammlung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen.“

2. Es wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Übergangsbestimmung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie

(1) Die Entscheidung über eine Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 2 mittels elektronischer Kommunikation, die Stimmabgabe mittels elektronischer Kommunikation und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung kann der Verwaltungsausschuss auch ohne Ermächtigung durch die Satzung treffen.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird, sofern die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.

(3) Abweichend von der Satzung kann der Verwaltungsausschuss die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und einen bereits mitgeteilten Termin für die Mitgliederversammlung um bis zu zwei Wochen verschieben; eine Ladungsfrist von zwei Wochen für den neuen Termin ist einzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Widerspruchsausschusses bleiben bis zu einer Neuwahl oder ihrer Abberufung im Amt.“

Artikel 3

**Änderung des
Hamburgischen Hochschulgesetzes**

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg können abweichend von Absatz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Forschung zur Entwicklung von Lehrinnovationen, Kooperationsbeziehungen oder Transferbeziehungen (Schwerpunktprofessur) mit einem reduzierten Umfang bis zu elf Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden. Die Übertragung ist angemessen zu befristen. Die Befristung kann längstens sechs Jahre betragen.“

2. § 96 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden; § 98 bleibt unberührt. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.“

- 2.2 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. In § 98 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.“

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes zu dem
Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**

Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351) erhält folgende Fassung:

„(7) Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, die von den für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen zuständigen Selbstverwaltungsgremien zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen ist.“

Artikel 5

Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Das Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen der Kommission an einem Sitzungsort auf Grund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Durchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder oder mindestens drei von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder widersprechen. Die Öffentlichkeit wird hergestellt, soweit dies technisch möglich ist. Abstimmungen erfolgen als namentliche Abstimmungen in entsprechender Anwendung des § 10.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden, die Beschluss-

fassung der Kommission im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder oder mindestens drei von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder widersprechen. Jedem Mitglied des Ausschusses ist dazu einzeln die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen. §10 Absätze 1 bis 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anwesenden Mitglieder der Kommission nach §10 Absatz 2 Satz 3 diejenigen Mitglieder treten, die sich an dem Beschlussverfahren beteiligen. Das Ergebnis der Beschlussfassung gibt die oder der Vorsitzende in der nächsten Sitzung zur Niederschrift bekannt.“

2. In §11 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

§9 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 361, 364), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden auch schriftlich, elektronisch oder mittels Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende erhält bei Stimmengleichheit ein doppeltes Stimmrecht.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder eines Stiftungsrates zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme durch vorherige schriftliche oder elektronische Erklärung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eines Stiftungsrates abgeben oder ihr Stimmrecht für diese Sitzung auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen. Die Abgabe der Stimme durch schriftliche oder elektronische Erklärung geht einer Stimmrechtsübertragung vor. Schriftliche oder elektronische Beschlussfas-

sung eines Stiftungsrates ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 30. März 2017 (HmbGVBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In §10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“
2. §11 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beschlüsse der Deputation können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung

In §2 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission

§3 des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

In §12 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), wird folgender Satz angefügt:

„Sie bzw. er kann entscheiden, die Sitzung auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.“

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

In §19 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 530), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder widersprechen. Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen.“

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

In §17 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 66), wird folgender Satz angefügt:

„Sitzungen können mittels Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn die in Satz 3 genannten Gründe einer Präsenz-sitzung entgegenstehen.“

Artikel 13

Änderung des Entschädigungsgesetzes

In §2 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 253, 254), wird folgender Satz angefügt:

„Sofern durch Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ausnahmsweise nach Art und Umfang der Vorlagen eine Vollsitzung ersetzt wird, gelten diese Beschlussfassungen zusammen ebenfalls als eine Vollsitzung, wenn das nicht dazu führt, dass die Anzahl der üblichen Vollsitzungen des jeweiligen Ausschusses überschritten wird.“

Artikel 14

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In §3 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das Amt wird fortgeführt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist.“

Artikel 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Artikel 3 Nummern 2 bis 3 und Artikel 13 treten mit Wirkung vom 12. März 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

I.

Ausgangslage und Zielsetzung

Das hochinfektiöse Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es hat in Hamburg, wie in ganz Deutschland, zu weitgehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt, die es in dieser Form seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben hat. Auch die Arbeit der Verwaltungsausschüsse sowie der Gremien im Justiz- und Hochschulbereich ist davon betroffen. Diese stehen jedoch in der Verantwortung, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten und dabei die körperliche Unversehrtheit ihrer Mitglieder, der Beschäftigten der Behörden, Ämter und Hochschulen sowie anderer Personen soweit wie möglich zu schützen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann niemand wissen, wie lange die Einschränkungen noch andauern werden. Deshalb muss anlässlich der COVID-19-Pandemie der regulative Rahmen für die Arbeit der Gremien, der teilweise auf das Leitbild von Präsenzsitzungen ausgerichtet ist, erweitert werden, um soziale Kontakte im Rahmen von Gremiensitzungen sowie der An- und Abfahrtswege weitestgehend zu meiden.

Darüber hinaus stößt der aktuelle Rechtsrahmen auch für eilige Angelegenheiten häufig an seine Grenzen, weil der Sitzungsrhythmus der Gremien häufig nicht zu den zeitlichen Entscheidungsbedarfen passt. Schließlich besteht vielfach der Wunsch, die Sitzungen von entscheidungsreifen Vorlagen ohne Beratungsbedarf zu entlasten und Sitzungsunterlagen elektronisch zu übermitteln.

Deshalb sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gremienarbeit weiter gefasst werden, um auch verstärkt moderne Kommunikationsmittel und vereinfachte Beschlussfassungen nutzen zu können.

II.

Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Vorlage beschränkt sich grundsätzlich auf wenige Änderungen in den jeweiligen Fachgesetzen, zu meist auf die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Telefon- und Videokonferenzen sowie Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen und Sitzungsunterlagen elektronisch zu übermitteln. Alles Weitere soll dann Gegenstand konkretisierender Regelungen in den jeweiligen Geschäfts- oder Grundordnungen bzw. Satzungen werden. So wird zum einen der Heterogenität der Gremien Rechnung getragen. Zum anderen können die Bestimmungen in den Geschäfts- oder Grundordnungen bzw. Satzungen bei einem Anpassungsbedarf

kurzfristig angepasst werden, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern oder zu verbessern.

Etwas anderes gilt für die Gremien nach dem Hamburgischen Richterergesetz, für die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsausschuss nach dem Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Stiftungsräte nach dem Hamburgischen Museumsstiftungsgesetz sowie für die Kommission für Stadtentwicklung nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz. Hier sind weitere Konkretisierungen im Gesetz angezeigt, die aus der Besonderheit der Gremien bzw. Aufgaben resultieren. Auch gibt es insoweit besonderen Eilbedarf, um rechtssicher zu handeln.

1. Erleichterung der Gremienarbeit

Nach den Änderungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (Drucksache 22/50) sowie des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Arbeit in der Verwaltung – Entschädigungsleistungsgesetz – durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie (GVBl. S. 253) sollen als Ergebnis einer Abfrage bei den Behörden und Ämtern in 14 Fachgesetzen dringende Änderungen zur Erleichterung der Gremienarbeit vorgenommen werden. Sie sehen insbesondere eine gesetzliche Verankerung von Telefon- und Videokonferenzen, Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und elektronische Übermittlungen von Sitzungsunterlagen vor (Artikel 1, 2 und 3 Nummer 2 und 3 sowie Artikel 5 bis 14).

Im Bereich der richterrechtlichen Gremien werden darüber hinaus vereinfachte Beschlussformen zugelassen (Artikel 1). Die Regelungen zur Niederschrift, soweit vorhanden, werden flexibilisiert, so dass diese nicht mehr zwingend in der Sitzung erfolgen muss. Zudem erfahren die Regelungen zur Sitzungseinladung, zur Akteneinsicht, zur Übermittlung von Wahlvorschlägen und Personalunterlagen und zur Sicherstellung der elektronischen Erreichbarkeit der Mitglieder verschiedene Anpassungen.

Im Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg sind befristete weitere Vereinfachungen vorgesehen, um die im September 2020 anstehende Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die Mitgliederversammlung zu sichern und der Gefahr zu begegnen, dass das

Versorgungswerk handlungsunfähig werden könnte (Artikel 2).

In dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ist zur Vereinfachung des Satzungserlasses zu ergänzen, dass die Hochschule im Bereich des sogenannten Zentralen Verfahrens das Nähere durch Satzung regelt, die von den „für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen“ zuständigen Selbstverwaltungsgremien (Fakultätsräten) zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen ist (Artikel 4).

Für das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz wird weitergehend bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrates zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme durch vorherige schriftliche oder elektronische Erklärung bei der oder dem Vorsitzenden eines Stiftungsrates abgeben oder ihr Stimmrecht für diese Sitzung auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen können (Artikel 6).

Für sitzungsersetzende Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist die Zahlung eines Sitzungsgeldes im Entschädigungsleistungsgesetz vorgesehen (Artikel 13).

Eine weitere Änderung betrifft für den Denkmalrat die Fortführung des Amtes bis ein neues Mitglied ernannt worden ist, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen (Artikel 14).

a) Telefon- und Videokonferenzen

Die Gesetzesformulierungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, gehen teilweise von dem Leitbild einer Präsenzsitzung aus („Anwesenden“). Insoweit ist zuzulassen oder klarzustellen, dass es sich um eine physische Zusammenkunft unter gleichzeitig am gleichen oder an verschiedenen Orten Anwesenden handeln kann, so dass auch die Durchführung einer Sitzung als Telefon- und Videokonferenz zulässig ist. Dieses Begriffspaar ist weit und technikoffen zu verstehen. Es umfasst insbesondere auch Software-basierte Anwendungen sowie das sog. Application-Sharing, also die Möglichkeit, während der Konferenz mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern seinen Bildschirm und seine Anwendungen zu teilen und somit beispielsweise Präsentationen vorzustellen. Auch muss eine Telefonkonferenz nicht zwangsläufig unter Verwendung eines Telefons erfolgen, sondern kann auch z.B. als internetbasierte Audiokonferenz durchgeführt werden. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen sind aber jeweils zu beachten. Die weitere Ausgestaltung

(gegebenenfalls Zulässigkeit nur in besonderen Ausnahmesituationen, Quorum für ein Widerspruchsrecht, Zuschaltung nur einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Präsenzsitzung per Telefon- oder Videokonferenz, Regelung zur Vertraulichkeit) kann, soweit es eine solche gibt, im Rahmen der jeweiligen Geschäfts-/ Grundordnung bzw. Satzung vorgenommen werden.

b) Beschlussfassung unter Abwesenden

Ebenfalls zuzulassen bzw. klarzustellen ist die Durchführung von Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (vgl. dazu auch §90 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HmbVwVfG). Dabei handelt es sich um ein Beschlussverfahren unter Abwesenden, das durch Übermittlung bzw. Bereitstellung einer entscheidungsreifen Vorlage bei Einhaltung formaler Bedingungen zustande kommt. Die Vorlage kann den Beteiligten nacheinander oder gleichzeitig zugeleitet werden, wobei letzteres mittlerweile den Regelfall darstellen dürfte. Die formalen Bedingungen (z. B. Beschränkung auf besondere Arten von Vorlagen, Quorum für ein Widerspruchsrecht gegen eine Beschlussfassung unter Abwesenden, Beschlussfähigkeit, Frist für die Rückäußerung, Beibehalten/Verfallen des Votums für den Fall einer späteren Sitzung, wenn das Mitglied dort nicht vertreten ist, Zulässigkeit nur einzelner schriftlicher oder elektronischer Stimmabgaben für eine Sitzung, Regelung zur Vertraulichkeit) sowie weitere Konkretisierungen (gegebenenfalls Aufnahme eines Verzeichnisses der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, sowie der Voten im Protokoll) können, soweit es solche gibt, in den Geschäfts-/ Grundordnungen bzw. Satzungen getroffen werden. Beschlussverfahren unter Abwesenden kommen mit verschiedenen Zielsetzungen zum Einsatz: Zum einen können sie in einer Sondersituation, wie dem Pandemiefall, in der eine Sitzung auf Grund äußerer Umstände weder als Präsenzsitzung an einem Ort noch als Telefon- oder Videokonferenz möglich oder geboten ist, helfen, die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, ohne die Mitglieder oder weitere Personen gesundheitlichen Risiken auszusetzen. Wenn nur eine eilige Vorlage zur Entscheidung ansteht, würde die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz einen unangemessenen Aufwand verursachen und insofern nicht das adäquate Instrument darstellen. Zum anderen können sie auch in eiligen Angelegenheiten

die Handlungsfähigkeit der Gremienarbeit sicherstellen. Mitunter passen die im Voraus bereits festgesetzten Sitzungstermine nicht zu den wünschenswerten Entscheidungsterminen dringender Beschlussvorlagen. Schließlich gibt es auch immer wieder den Wunsch, die Sitzungen von bestimmten, entscheidungsreifen Vorlagen zu entlasten. Dies können etwa Routineangelegenheiten oder Vorgänge bis zu einer bestimmten Wertgrenze sein.

c) Erleichterung der elektronischen Kommunikation

Des Weiteren wird die elektronische Kommunikation erleichtert.

Es wird geregelt bzw. klargestellt, dass die Beschlussfassungen unter Abwesenden jeweils schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden können.

Soweit Bestimmungen der zu ändernden Gesetze bislang nur die Schriftform angeordnet haben, wird diese um die Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt. Hierzu wird im Nachgang zur Anordnung der Schriftform die Formulierung „oder elektronisch“ in die jeweilige Rechtsvorschrift eingefügt.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen (insbesondere nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG, § 36a Absatz 2 SGB I) als auch grundsätzlich in der einfachsten Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (insbesondere Artikel 25, 32 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Vor allem ist zu gewährleisten, dass auf Daten bei der elektronischen Übertragung während des Transports oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Dies kann insbesondere durch die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Das Gleiche gilt für die Versendung von Sozialdaten per E-Mail. Weiterhin bringt die Regelung zum Ausdruck, dass eine Verschriftlichung, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts, z. B. des Antrages, in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen.

Die Entscheidung, ob jeweils schriftlich und/oder elektronisch kommuniziert wird, kann in

den Geschäfts-/Grundordnungen bzw. Satzungen getroffen werden, soweit es solche gibt.

Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Das heißt, sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird, anders als bei der elektronischen Ersetzung der Schriftform (z. B. nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG und § 36a Absatz 2 SGB I) gesetzlich nicht näher festgelegt. Hierdurch erhält die Verwaltung eine große Verfahrensflexibilität.

Beim Einsatz elektronischer Verfahren sollen zudem die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies ergibt sich bereits aus § 8 des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, wonach die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen haben.

d) Weitergehende Regelungen zu Erleichterung der richterrechtlichen Gremienarbeit (Artikel 1)

Die Regelungen im Hamburgischen Richtergesetz zu Sitzungen und Abstimmungen des Richterwahlausschusses, des Richterrats und des Präsidialrats (vgl. §§ 25, 26, 45, 46, 66, 67 HmbRiG) sind dahingehend zu flexibilisieren, dass solche Sitzungen in bestimmten Fällen auch als Telefon- oder Videokonferenz und Abstimmungen auch auf elektronischem Wege erfolgen können.

Dementsprechend werden verschiedene Anpassungen im HmbRiG vorgesehen, die die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ohne persönliche Anwesenheit ermöglichen, sofern eine Sitzungsdurchführung unter persönlicher Anwesenheit nicht möglich ist oder gewichtige Gründe (wie beispielsweise der Gesundheitsschutz) dagegen sprechen. Die Entscheidung über die Form der Sitzung und Abstimmung wird dabei der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden überlassen (vgl. § 26 Absätze 3 bis 5 HmbRiG-Entwurf – HmbRiG-E – bzw. für den Richter- und Präsidialrat § 46a, § 67a HmbRiG-E), der hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Auch die Regelungen zur Niederschrift soll, soweit eine solche vorgesehen ist, flexibilisiert werden, so dass diese in solchen Fällen nicht mehr zwingend in der Sitzung erfolgen muss (vgl. insbesondere § 27 Satz 3 HmbRiG-E). Zudem wird an verschiedenen Stellen klargestellt, dass

Unterlagen auch ausschließlich elektronisch übermittelt werden können bzw. bei elektronisch geführten Akten die Einsichtnahme nur elektronisch erfolgt (etwa §25 Absatz 4 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2, 44 Absatz 3 Satz 2, 48 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, §69 HmbRiG-E). Darüber hinaus sollen für bestimmte Zuständigkeiten des Richterwahlausschuss vereinfachte Beschlussformen zugelassen werden, wobei die nähere Ausgestaltung dem Richterwahlausschuss selbst obliegt (vgl. §26a HmbRiG-E).

Im Zuge der Änderung sind dabei datenschutzrechtliche Erfordernisse sowie die im HmbRiG verankerten justizspezifischen Besonderheiten zu beachten, insbesondere zur Funktion und Abstimmungsweise der genannten Gremien, die jeweils eine ausdifferenzierte Regelung erfordern. So sind Sitzungen jeweils nicht öffentlich und die Anonymität geheimer Stimmabgaben ist – auch bei elektronischer Durchführung – weiter sicherzustellen (vgl. insbesondere §26 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Sätze 5 bis 7, §27 Satz 4 HmbRiG-E, §§46a Absatz 1 Satz 2, 67a Absatz 1 Satz 2 HmbRiG-E). Zudem bedürfen auch die Regelungen zur Sitzungseinladung, zu den Protokollniederschriften, zur Akteneinsicht, zur Übermittlung von Wahlvorschlägen und Personalunterlagen und zur Sicherstellung der elektronischen Erreichbarkeit der Mitglieder verschiedener Anpassungen, die das Änderungsgesetz vorsieht (vgl. u. a. §25 Absätze 4 bis 6, §27 Satz 2, §35 Absatz 3, §44 Absatz 6, §46a Absätze 2 und 3, §66 Absatz 4, §67a Absatz 2 HmbRiG-E).

- e) Weitergehende Regelungen zur Erleichterung der hochschulrechtlichen Gremienarbeit (Artikel 3 und 4)

Um den rechtssicheren Betrieb der Hochschulen sicherzustellen, müssen die Bestimmungen im HmbHG zum Öffentlichkeitsgrundsatz konkretisiert werden (Artikel 3 Nummer 2 und 3). Es wird ferner klargestellt, dass das HmbHG nicht ausschließlich eine physische Präsenz vor Ort in den Sitzungen der Gremien voraussetzt (§96 Absatz 5 HmbHG-E). Für die Hochschulräte gemäß §84 HmbHG gilt dies bereits jetzt (vgl. Schulz, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz, §84 Rz. 36). Darüber hinaus wird eine Bestimmung aufgenommen, die in solchen Fällen die Hochschulöffentlichkeit gewährleistet (§98 Absatz 1 Satz 2 HmbHG-E).

In dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ist zur Vereinfachung

des Satzungserlasses zu ergänzen, dass die Hochschule im Bereich des sogenannten Zentralen Verfahrens das Nähere durch Satzung regelt, die von den „für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen“ zuständigen Selbstverwaltungsgremien (Fakultätsräten) zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen ist (Artikel 4).

2. Hochschulrechtliche Änderung zur Ermöglichung eines Förderantrages

Die Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes wird zum Anlass genommen, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen Förderantrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) rechtzeitig zu schaffen (Artikel 3 Nummer 1). So kann sichergestellt werden, dass die HAW noch an einer Fördermaßnahme teilnehmen und von den entsprechenden Bundesmitteln profitieren kann.

III.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es wird davon ausgegangen, dass die Sitzungen der Gremien und ihrer Ausschüsse – gegebenenfalls als Telefon- oder Videokonferenz – grundsätzlich in der bisherigen Häufigkeit stattfinden. Sofern Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ausnahmsweise dazu führen, dass Sitzungen ausfallen können, soll für die Mitarbeit an diesen Beschlussfassungen ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt werden. In geringfügiger Höhe können Personal- und Sachkosten durch die elektronische Übermittlung bzw. Bereitstellung von Sitzungsunterlagen eingespart werden. Durch die verstärkte Nutzung von modernen Kommunikationstechniken (insbesondere Telefon-/Videokonferenztechniken, E-Mails) wird die elektronische und medienbruchfreie Kommunikation der Verwaltung gefördert, Wegezeiten können entfallen und Druck- und Portokosten reduziert werden.

IV.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1
(Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes)

Nummer 1 (§24 Satz 2 HmbRiG – neu)

Der neu aufgenommene Satz 2 stellt klar, dass ein Mitglied, das wegen Umständen nach §24 Satz 1 an der Ausübung seines Amtes verhindert oder davon ausgeschlossen ist oder dessen Mitgliedschaft ruht, die entsprechenden Umstände unverzüglich mitteilen soll. Die Mitteilung ist dabei zum einen an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu richten, die bzw. der die Vertretung wahrnehmen soll. Zum anderen soll

auch die bzw. der Vorsitzende entsprechend informiert werden, damit diese bzw. dieser Kenntnis erlangt, wer in der jeweiligen Sitzung als stimmberechtigtes Mitglied auftritt und insbesondere bei einer in den Fällen des §26 Absatz 3 Satz 1 HmbRiG-E zulässigen Abstimmung per Telefon- oder Videokonferenz der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter Zugangsdaten für die Abstimmung zukommen lassen kann, so dass diese bzw. dieser als Abstimmungsberechtigter ihr bzw. sein Stimmrecht wahrnehmen kann.

Nummer 2 (§25 HmbRiG)

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung des Wortes „etwa“ in Absatz 2 wird die dortige Regelung dahingehend angepasst, dass die Verpflichtung der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Richterwahlausschusses auf gerechte und gewissenhafte Persönlichkeiten auch anders als durch Handschlag erfolgen kann. Dies kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn eine persönliche Handreichung – z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes – untunlich ist.

Zu Absatz 4

Der geänderte Verweis in §25 Absatz 4 Satz 2 auf nunmehr §26 Absatz 1 Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neueinfügung von §26 Absatz 1 Satz 1. Zudem wird durch die Ergänzung am Satzende klargestellt, dass die bzw. der Vorsitzende Unterlagen nicht zwingend physisch übersenden muss, sondern sich auch nach freiem Ermessen dafür entscheiden kann, diese ausschließlich elektronisch zu übermitteln, wobei sie bzw. er dann auch den Weg der elektronischen Übermittlung (etwa: E-Mail; Austausch über eine Datenplattform etc.) festlegt. Bei der Wahl des elektronischen Übermittlungsweges sind hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 25, 32 DSGVO zu ergreifen. Ein ergänzender Anspruch auf zusätzliche postalische Übermittlung der Ausschussmitglieder besteht insoweit nicht.

Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 hingegen regeln die Übermittlung von Personalunterlagen. Gemeint sind die für die Wahl maßgeblichen Informationen aus der Personalakte und/oder den Bewerbungsunterlagen. Ferner sollen auch etwaige Personalbögen übermittelt werden. In beiden Fällen erfolgt die Übermittlung nur an die jeweils stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Das Wort „jeweils“ macht dabei deutlich, dass es auf die konkrete Stimmberechtigung ankommt. Zudem kann die bzw. der Vorsitzende entscheiden, die Unterlagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln, wobei sie bzw. er auch hier den Weg der elektro-

nischen Übermittlung (etwa: E-Mail; Austausch über eine Datenplattform etc.) festlegen kann. Bei der Wahl des elektronischen Übermittlungsweges sind hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 25, 32 DSGVO zu ergreifen. Für die so übermittelten Unterlagen gilt dabei nach Satz 4 die Regelung des §48a Absatz 1 entsprechend, das heißt, diese sind nach Abschluss des Wahlverfahrens zurückzugeben bzw. im Fall von elektronischen Dokumenten zu löschen.

Die Anpassung in Absatz 4 Satz 5 (vormaliger Satz 3) stellt klar, dass den nach §17 Absatz 3 und §18 nicht mitwirkenden Personen und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern neben den Personalbögen auch die Personalunterlagen sowie etwaige sonstige Unterlagen über Vorschläge (soweit solche zusätzlich übersandt werden) nicht übermittelt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Einsichtsrecht in die (gesamte) Personalakte. Diese kann umfangreicher sein als die nach dem neuen Absatz 4 Satz 3 zu übermittelnden Personalunterlagen und Personalbögen, da keine Vorselektion hinsichtlich der Bedeutung der darin enthaltenen Informationen erfolgt.

Der neu eingefügte Satz 2 stellt insoweit klar, dass sich die Art der Einsichtnahme dabei nach der Form richtet, in der die jeweilige Personalakte geführt wird. Sofern Personalakten also elektronisch geführt werden, beschränkt sich das Recht auf elektronische Einsichtnahme. Andernfalls wäre die aktenführende Behörde zu einer unnötigen parallelen Papieraktenführung gezwungen, was zu vermeiden ist.

Die Anpassung in Satz 3 ist rein redaktioneller Natur und ergibt sich daraus, dass der bisherige Einleitungsstil („Dies gilt...“) auf Grund des neu eingefügten Satzes 2 ansonsten in seinem Bezugspunkt missverständlich wäre.

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 stellt klar, dass sämtliche Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter die zur Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Richterwahlausschusses erforderlichen personenbezogenen Daten dem Vorsitzenden mitzuteilen haben, einschließlich insbesondere funktionsfähiger E-Mail-Adressen zur Abwicklung aller zur Durchführung des Richterwahlausschusses erforderlichen Maßnahmen.

Ohne die Mitteilung solcher Daten und insbesondere einer kontaktierbaren E-Mail-Adresse könnten etwaige erforderliche Maßnahmen zur Durchführung des Richterwahlausschusses, etwa eine in den Fällen

des §26 Absatz 3 HmbRiG-E beabsichtigte Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz oder elektronische Unterlagenübermittlungen, wie sie §25 Absatz 4 und §26 Absätze 3 und 4 HmbRiG-E vorsehen, nicht erfolgen. Die praktische Durchführbarkeit wäre damit faktisch in das Belieben der einzelnen Mitglieder gestellt, was nicht sachgemäß wäre. Daher wird diese – sich letztlich auch implizit aus der Entscheidungsbefugnis die bzw. des Vorsitzenden über die Form der Durchführung (vgl. insbesondere §26 Absatz 3 und 4 HmbRiG-E) ergebende – Mitwirkungspflicht hier noch einmal ausdrücklich normiert.

Nummer 3 (§26 HmbRiG)

Bislang sieht §26 Absatz 1 und 2 vor, dass der Richterwahlausschuss in nichtöffentlichen „Sitzungen“ entscheidet und die Beschlussfähigkeit die „Anwesenheit“ von mindestens zehn Mitgliedern voraussetzt. Dies spricht dafür, dass elektronische Sitzungen und Abstimmungen unter der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht zulässig sein dürften. Solche Abstimmungen in Fällen zu ermöglichen, in denen eine Sitzungsdurchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Sitzungsort nicht möglich ist oder gewichtige Gründe dagegen sprechen, ist ein wesentliches Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dadurch kann sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen eine persönliche Anwesenheit an einem Sitzungsort untunlich oder sogar unzulässig wäre, dennoch Abstimmungen erfolgen können.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1 Satz 1

Nach dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 1 fasst der Richterwahlausschuss seine Entscheidungen in Sitzungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu §26a HmbRiG-E, der in den dort bestimmten Fällen dem Richterwahlausschuss die Möglichkeit gibt, vereinfachte Möglichkeiten der Beschlussfassung vorzusehen.

Zu Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 – neu

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 3 lässt für Präsenzsitzungen neben der Abstimmung mittels Stimmzetteln auch eine Abstimmung auf elektronischem Wege zu. In Abgrenzung zu den neu eingefügten Absätzen 3 und 4 geht es dabei um elektronische Abstimmungen in einer unter gleichzeitiger persönlicher physischer Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort durchgeführten Sitzung. Denn auch wenn eine persönliche Anwesenheit während der Sitzung beibehalten werden soll, kann ein Bedürfnis dafür bestehen, die Abstimmung nicht mittels Wahlurnen und Stimmzetteln, sondern im elektronischen Wege durchzuführen.

Die Entscheidung, welche Abstimmungsform (Stimmzettel oder elektronisch) in der jeweiligen Sitzung gewählt wird, steht dabei im freien Ermessen der bzw. des Vorsitzenden. Allerdings ist, wie der neu eingefügte Satz 4 klargestellt, die Anonymität der Stimmabgabe zu gewährleisten.

Die konkrete technische Ausgestaltung der Abstimmung wird dabei bewusst offengelassen, um einen „technologieoffenen“ Ansatz zu ermöglichen. Etwaige detailliertere Gestaltungsvorgaben auch zur Sicherstellung der zu gewährleistenden Vertraulichkeit und (anonymer) Nachvollziehbarkeit der korrekten Wiedergabe der eigenen Stimmabgabe für die jeweils abstimmenden Richterinnen und Richter könnte der Richterwahlausschuss im Rahmen seiner Geschäftsordnung regeln.

Zu Absatz 3 – neu

Der neu eingefügte Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit in Fällen, in denen eine Sitzungsdurchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ort nicht möglich ist oder gewichtige Gründe gegen eine gleichzeitige persönliche Anwesenheit sprechen, Sitzungen des Richterwahlausschusses mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, ohne dass eine physische Anwesenheit der Beteiligten am selben Ort erforderlich wäre. Gewichtige Gründe sind dabei solche, die der Durchführung unter gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit an einem Ort entgegenstehen, insbesondere wenn mit der Durchführung unter persönlicher Anwesenheit ausnahmsweise besondere Risiken (etwa für die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) oder Schwierigkeiten verbunden sind. Die Beurteilung obliegt dabei der bzw. dem Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen. Von Absatz 3 nicht erfasst und nicht zulässig ist hingegen, lediglich einzelne Mitglieder wegen deren Verhinderung zu einer Präsenzsitzung im Sinne des §26 Absatz 2 mittels Telefon- oder Videokonferenz zuzuschalten, da bei nur individueller Verhinderung die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter zum Einsatz kommt (vgl. §24 HmbRiG).

Hinsichtlich der Form und des Zeitpunkts der Abstimmung gibt Absatz 3 Satz 2 dabei Flexibilität und ermöglicht es, die Abstimmung während der Sitzung (dann elektronisch, da eine Briefwahl insoweit ausscheidet) oder alternativ im Nachgang zu dieser (dann elektronisch oder per Briefwahl) durchzuführen. Die Entscheidung hierüber steht jeweils im freien Ermessen der bzw. des Vorsitzenden. Diese bzw. dieser legt also fest, ob die Abstimmung während der jeweiligen Sitzung oder im Anschluss erfolgt und in letzterem Fall, ob eine elektronische oder schriftliche (Briefwahl) Abstimmungsform gewählt wird (siehe hierzu auch Absatz 4 Satz 2). Die Anonymität der Stimmabgabe ist

dabei, wie Satz 3 klarstellt, in allen Fällen sicherzustellen.

Erfolgt eine Abstimmung erst im Nachgang zur Sitzung, so stellt Satz 4 klar, dass diese unverzüglich durchgeführt werden muss, wobei dies von der bzw. dem Vorsitzenden sicherzustellen ist, die bzw. der angemessene Fristen hierfür festlegt. Auf eine Vorgabe starrer Fristen wurde dabei bewusst verzichtet, da die Dauer letztlich auch maßgeblich von der Ausgestaltung der Stimmabgabe abhängt. Wird etwa eine Abstimmung nicht auf elektronischem Wege, sondern nach Absatz 3 Satz 2 Variante 2 im Wege der Briefwahl gewählt, so wird ein längerer Zeitraum benötigt werden.

Die Sätze 5 bis 7 legen einige weitere Rahmenbedingungen für die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz fest. So haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt. Dazu gehört, etwaige zur Verfügung gestellte Informationen und Zugangsdaten, vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten, von denen aus sie an diesen Sitzungen teilnehmen, während der Sitzungsdauer nicht für Dritte zugänglich sind. Dies dient dazu, den in § 26 Absatz 1 Satz 2 (vormals: Satz 1) enthaltenen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit auch bei elektronischen Abstimmungen zu erhalten. Eine erforderliche Weitergabe an Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne des § 24 HmbRiG bleibt ausdrücklich zulässig. Letztere kann insbesondere deshalb nötig werden, da auch wenn die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zwar selbst teilnahmeberechtigt sind (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 3 [vormals Satz 2]) diese nicht notwendigerweise auch eigene Zugangsdaten für die Abstimmung erhalten. Im Übrigen bleibt es dem Richterwahlausschuss auch hier unbenommen, Einzelheiten zur Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz im Rahmen seiner Geschäftsordnung zu regeln.

Satz 8 stellt klar, dass auch bei der Entscheidung für eine Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz und die elektronische Beschlussfassung die Absätze 1 und 2 im Übrigen unberührt bleiben. Dabei kommt es für die Beschlussfähigkeit nach Absatz 3 Satz 1 nicht auf die persönliche gleichzeitige Anwesenheit an einem Sitzungsort, sondern entsprechend dem Normzweck auf die Zahl der an der mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Sitzung teilnehmenden Mitglieder an. Die Neuregelungen in Absatz 3 modifizieren also lediglich die Absätze 1 und 2 dahingehend, dass in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 eine Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz sowie Stimmabgaben auch im Anschluss an die

Sitzung schriftlich oder elektronisch erfolgen können. Die übrigen Grundsätze, insbesondere zum Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Mindestzahl der teilnehmenden Mitglieder, bleiben unberührt.

Zu Absatz 4 – neu

Absatz 4 Satz 1 regelt in Ergänzung zu Absatz 3 weitere Vorgaben betreffend die Einberufung der mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Sitzung. Die diesbezügliche Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden soll dabei unverzüglich und nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung nach § 25 Absatz 4 erfolgen. Dadurch soll für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frühzeitige Klarheit bestehen, in welcher Form die Sitzung durchgeführt wird. Die Festlegung bereits in der Einladung soll dabei dann erfolgen, wenn die bzw. der Vorsitzende die Gründe, die gegen eine persönliche Anwesenheit sprechen, nach ihrer bzw. seiner Einschätzung bereits in diesem Zeitpunkt ausreichend sicher beurteilen kann und sich daher für die Durchführung im elektronischen Wege entscheidet. Allerdings kann es auch Fälle geben, in denen die bzw. der Vorsitzende diese Umstände im Zeitpunkt der Einberufung noch nicht hinreichend beurteilen kann. Dann hat sie bzw. er seine später getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Die bzw. der Vorsitzende entscheidet auch über die Form der Stimmabgabe und wann diese durchgeführt wird, also noch während der Sitzung (sofern technisch möglich und die Anonymität gewährleistet werden kann) oder im Nachgang im schriftlichen oder elektronischen Wege. Sofern eine Durchführung im Nachgang erfolgt, soll die bzw. der Vorsitzende dabei nach Satz 2 auch das hierfür von ihr oder ihm festgelegte Zeitfenster (vgl. Absatz 3 Satz 4), also bis wann spätestens Stimmen einzugehen haben, möglichst bereits in der Einladung mitteilen.

Wird eine Briefwahl ermöglicht, so sollen die Stimmzettel nach Satz 3 nach Möglichkeit bereits mit der Einladung versandt werden. Ausnahmen hiervon wären insbesondere dann zulässig, wenn sich die bzw. der Vorsitzende auf Grund nachträglich eintretender Umstände erst später für eine elektronische Durchführung entscheidet oder sich beispielsweise erst während einer Sitzung auf Grund technischer Schwierigkeiten herausstellt, dass eine elektronische Abstimmungsdurchführung nicht möglich ist.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Dieser wurde lediglich aus systematischen Gründen verschoben, da das dort vorgesehene Stellungnahmeerfordernis des Präsidialrates unabhängig davon gilt, ob die Sitzungen des Richterwahlausschusses unter gleichzeitiger Anwesenheit am selben

Ort (Absätze 1 und 2) oder mittels Telefon- oder Videokonferenz (Absätze 3 und 4) durchgeführt werden.

Nummer 4 (§ 26a HmbRiG – neu)

Durch den neu eingefügten § 26a soll dem Richterwahlausschuss die Möglichkeit gewährt werden, für bestimmte Fallgruppen Regelungen zu beschließen, die eine vereinfachte Beschlussfassung, etwa im Wege zusammenfassender Entscheidung oder der Vorabentscheidung, ermöglichen.

Inhaltlich ist dies auf Entscheidungen über die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit, über die Einstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für eine Richterstelle auf Probe oder kraft Auftrags sowie über die Übertragung von Richterämtern mit anderer Amtsbezeichnung der Besoldungsstufen R 1 und R 2 beschränkt. Denn häufig sind die diesbezüglichen Entscheidungen zwischen den Mitgliedern des Richterwahlausschusses unstreitig. Die Regelungen könnten daher beispielsweise vorsehen, dass über die entsprechenden Vorschläge nur dann im Einzelnen abgestimmt wird, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Dabei bleibt es dem Richterwahlausschuss stets unbenommen, getroffene Erleichterungen durch eigenen Beschluss wieder aufzuheben oder eine vorab erteilte Zustimmung zu widerrufen.

Nummer 5 (§ 27 Sätze 3 und 4 HmbRiG – neu)

Werden Sitzungen des Richterwahlausschusses mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt, so kann eine Niederschrift der gefassten Beschlüsse unmittelbar in der Sitzung dann nicht erfolgen, wenn die Abstimmung und Beschlussfassung nicht bereits in der Sitzung, sondern im Nachgang schriftlich oder elektronisch erfolgt (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 2 Variante 2). Zudem kann es selbst bei bereits während der Sitzung gefassten Beschlüssen praktisch schwierig sein, direkt in der mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Sitzung parallel auch die Niederschrift nach § 27 Satz 1 zu fertigen. Daher erlaubt es § 27 Satz 3 bei diesen Sitzungen, dass die Niederschrift erst unverzüglich nach der Beschlussfassung erstellt und dem Senat übersandt wird.

Satz 4 stellt darüber hinaus klar, dass mit Ausnahme der Niederschrift eine darüber hinausgehende Aufzeichnung der Sitzungen nicht erfolgt und zwar auch dann nicht, wenn diese als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Gegen eine solche Aufzeichnung sprächen sowohl datenschutzrechtliche Erwägungen als auch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung (siehe § 26 Absatz 1 Satz 2 [vormals Satz 1]).

Nummer 6 (§ 35 Absatz 3)

Wahlvorschläge für den Richterrat müssen nach der derzeitigen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 1 von

mindestens drei, bei dem Landgericht Hamburg und dem Amtsgericht Hamburg von mindestens fünf wahlberechtigten Richterinnen und Richtern „unterzeichnet“ sein. Dies ist unflexibel, da insoweit jeweils die Unterschriften von drei bzw. fünf Personen vorliegen müssen, damit ein Vorschlag berücksichtigt werden kann. Die Neuregelung ändert dies daher dahingehend ab, dass für die Übermittlung und Unterstützung von Vorschlägen jeweils auch Textform genügt.

Ebenso soll durch die Änderung in Satz 2 auch für die Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber selbst Textform genügen.

Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus Satz 1.

Nummer 7 (§ 44 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 HmbRiG – neu)

Durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die in § 44 Absatz 3 Satz 2 HmbRiG vorgesehene Einladung und Mitteilung der Tagesordnung nicht nur postalisch, sondern alternativ (ausschließlich) elektronisch erfolgen kann und insoweit die bzw. der Vorsitzende entscheidet (ebenso wie in § 25 Absatz 4 Satz 2 HmbRiG-E).

Der neue Absatz 6 verweist zudem auf § 25 Absatz 6. Die dort für die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Richterwahlausschusses geregelten Pflichten, erforderliche personenbezogene Daten (einschließlich einer E-Mail-Adresse) zur Verfügung zu stellen, gelten also auch für den Richterrat.

Nummer 8 (§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 HmbRiG)

Die Formulierungsänderung in Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung dahingehend, dass es nicht zwingend auf die Anwesenheit der Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe ankommt, da eine solche insbesondere bei einer mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Sitzung nicht vorläge. Zudem wird ein (weitgehender) sprachlicher Gleichlauf mit § 26 Absatz 2 Satz 2 erzeugt, der ebenfalls auf die „abgegebenen“ Stimmen abstellt.

Durch den neu aufgenommenen Satz 2 und den darin enthaltenen Verweis auf § 26 Absatz 2 Sätze 3 und 4 HmbRiG-E wird klargestellt, dass auch im Rahmen von Präsenzsitzungen des Richterrates (zu Sitzungen mittels Telefon-/Videokonferenz, vgl. § 46a HmbRiG-E) im Falle geheimer Abstimmungen diese mittels Stimmzetteln oder elektronisch erfolgen können, wobei dann die bzw. der Vorsitzende über die Art der Stimmabgabe entscheidet und die Anonymität sicherzustellen ist.

Nummer 9 (§ 46a HmbRiG – neu)

Die Möglichkeit, in Fällen, in denen eine Sitzungsdurchführung unter persönlicher Anwesenheit der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht möglich ist oder gewichtige Gründe gegen eine persönliche Anwesenheit sprechen, Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, soll auch für Richterräte geschaffen werden. Denn ebenso wie beim Richterwahlausschuss kann auch hier eine elektronische Abstimmung erforderlich werden. Die Beurteilung, ob solche Gründe vorliegen, und die zeitnahe Entscheidung darüber obliegt auch hier der bzw. dem Vorsitzenden, die sie bzw. er nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.

Zu Absatz 1

Für die Anforderungen an die Sitzung selbst verweist § 46a Absatz 1 Satz 2 dabei auf die in den §§ 26 Absatz 3 Sätzen 2 bis 7 und § 27 Satz 4 neu geschaffenen Vorschriften für den Richterwahlausschuss. Das heißt insbesondere, dass die Stimmabgabe auch hier sowohl während der Sitzung elektronisch als auch im Anschluss an diese durch Briefwahl oder elektronisch durchgeführt werden kann, worüber jeweils die bzw. der Vorsitzende nach ihrem bzw. seinem freien Ermessen entscheidet. Dabei ist die Anonymität der Stimmabgabe zu gewährleisten und die bzw. der Vorsitzende hat bei einer Abstimmung erst nach der Sitzung sicherzustellen, dass diese unverzüglich erfolgt und legt angemessene Fristen hierfür fest. Ferner gilt auch hier, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer – auf Grund der Nichtöffentlichkeit der Sitzung – organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzung zu treffen haben, namentlich zur Verfügung gestellte Informationen vertraulich behandeln und für die Unzugänglichkeit ihrer Räumlichkeiten während der Sitzung Sorge tragen müssen. Durch den Verweis auf § 27 Satz 4 wird zudem klargestellt, dass die Sitzungen nicht aufgezeichnet werden dürfen. Nicht verwiesen wird auf § 26 Absatz 3 Satz 8, da dessen Rückverweis auf die allgemeinen Sitzungs- und Beschlussvorschriften in § 26 Absatz 1 und 2 nicht passt. Stattdessen wurde in § 46a Absatz 4 eine Regelung aufgenommen, wonach die allgemeinen Regelungen zur Einberufung, Sitzung und Beschlussfassung auch beim Richterrat unberührt bleiben, wobei es allerdings auch hier nicht auf die „physische“ Anwesenheit, sondern auf die Teilnahme an der Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz ankommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf § 26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 und regelt so, dass, wenn eine Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz geplant ist, dies sowie die Form und der Zeitpunkt der Stimmabgabe (während oder nach der Sitzung) von der bzw. von dem Vorsitzenden unverzüglich und nach Möglichkeit im Rahmen der Sitzungseinladung angegeben werden soll und dass bei einer Briefwahl Stimmzettel möglichst direkt mitversendet werden sollen. Auf die Ausführun-

gen zu § 26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 (oben Nummer 3) wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Für die Sitzungsniederschrift sieht § 46 Absatz 6 Sätze 2 und 3 HmbRiG vor, dass diese von der bzw. von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Richterrates zu unterzeichnen und eine Anwesenheitsliste beizufügen ist, in die sich jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer selbst einzutragen hat.

Beides funktioniert bei einer Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz ohne gemeinsame persönliche Anwesenheit nicht. Insofern sieht Absatz 3 zwar vor, dass § 46 Absatz 6 grundsätzlich weiter anwendbar ist (also eine Niederschrift nebst Anwesenheitsliste zu erstellen ist), entsprechend § 27 Satz 3 aber auch ausreicht, wenn dies im Nachgang zur Sitzung erfolgt und auch eine nachträgliche Unterzeichnung allein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Beifügung einer Anwesenheitsliste in Textform genügt.

Zu Absatz 4

§ 67 Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen betreffend die Sitzungen des Richterrates aus den §§ 44 bis 46, insbesondere zur Einberufung, Leitung, Durchführung, Teilnahme und Beschlussfassung, im Übrigen unberührt bleiben, wobei es auch hier (ebenso wie bei § 26 Absatz 3) für die Beschlussfähigkeit auf die Zahl der mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Sitzung teilnehmenden Mitglieder ankommt. § 46a Absätze 1 bis 3 ermöglichen also lediglich bei Vorliegen entsprechender gewichtiger Gründe eine Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz sowie eine elektronische Beschlussfassung und erleichtern die Anforderungen an die Sitzungsniederschrift, heben aber die dortigen Anforderungen im Übrigen nicht auf. Ebenfalls nicht berührt werden auch die übrigen Vorschriften betreffend den Richterrat nach §§ 29 bis 43 und §§ 47 ff. Da § 46a insoweit aber ohnehin keine Modifizierungen trifft, sondern sich systematisch und inhaltlich lediglich auf die Sitzung, Beschlussfassung und Niederschrift bezieht, sind diese in Absatz 4 nicht gesondert genannt.

Nummer 10 (§ 48 Absatz 2 Satz 3 – neu – und Absatz 3 HmbRiG)

Die Einfügung in Absatz 2 am Ende (Satz 3 neu) stellt klar, dass Unterlagen dem Richterrat nicht zwingend in „physischer Form“ übermittelt werden müssen, sondern auch eine ausschließlich elektronische Übermittlung (etwa: E-Mail; Austausch über eine Datenplattform etc.) möglich ist. Satz 2 legt dies zwar ebenfalls nahe, eine Klarstellung wird insoweit aber ebenfalls für sinnvoll erachtet. Bei der Wahl des elektronischen Übermittlungsweges sind hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Ge-

währleistung der Sicherheit und zum Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 25, 32 DSGVO zu ergreifen.

Ebenso wird durch die Ergänzung in Absatz 3 verdeutlicht, dass Besprechungen zwischen Gericht und Richterrat (selbstverständlich) nicht zwingend persönlich, sondern auch oder mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgen können.

Nummer 11 (§48a Absatz 1 HmbRiG)

Die sprachliche Ergänzung in §48a Absatz 1 stellt klar, dass sich die dort geregelte Löschungspflicht auf elektronisch übermittelte Unterlagen bezieht. Die ebenfalls vorgesehene Rückgabepflichtung gilt dementsprechend für „physisch“ übermittelte Unterlagen. Die Präzisierung am Anfang von Satz 2 dient dazu, dass nur eine über Satz 1 hinausgehende Sammlung, Speicherung etc. unzulässig ist (also insbesondere nicht eine Speicherung im laufenden Mitbestimmungsverfahren für dessen Dauer).

Nummer 12 (§66 Absatz 4 HmbRiG – neu)

Der neu eingefügte §67 Absatz 4 verweist für die Behandlung personenbezogener Daten auf §48a Absatz 1, wonach die anlässlich eines Mitbestimmungsverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben bzw., im Fall von elektronisch übermittelten Dokumenten, zu löschen sind. Dadurch wird auch für den Fall, dass solche Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern vom Präsidialrat verwendet werden, die erforderliche Vertraulichkeit sichergestellt.

Nummer 13 (§67 Absatz 5 HmbRiG – neu)

Der neu eingefügte §67 Absatz 5 macht deutlich, dass auch die Mitglieder des Präsidialrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter (ebenso wie beim Richterwahlausschuss und beim Richterrat, vgl. §25 Absatz 6 und §44 Absatz 6 HmbRiG-E) verpflichtet sind, die zur Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Präsidialrates erforderlichen personenbezogenen Daten (einschließlich E-Mail-Adresse) zur Verfügung zu stellen.

Nummer 14 (§67a HmbRiG – neu)

Der neu eingefügte §67a HmbRiG gestattet in den dort in Absatz 1 genannten Fällen eine Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz und elektronische Beschlussfassung auch für den Präsidialrat, wobei die Beurteilung und Entscheidungsbefugnis auch hier (ebenso wie beim Richterwahlausschuss und beim Richterrat) bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden liegt, die bzw. der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Auf die Ausführungen zu §46a HmbRiG-E (oben Nummer 9) wird verwiesen.

Abweichungen ergeben sich u.a. daraus, dass eine gesonderte Regelung zur Sitzungsniederschrift und ein Verweis auf §27 Satz 3 HmbRiG-E hier nicht erfolgen, da die §§66, 67 keine zwingende Niederschrift vorsehen.

Nummer 15 (§68 HmbRiG)

Die Anpassung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass auch im Rahmen der Einleitung der Beteiligung des Präsidialrates der entsprechende Antrag nebst den zugehörigen Unterlagen (Personal- und Befähigungsnachweise) elektronisch übermittelt werden können.

Zudem wurde das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte in Absatz 4 dahingehend präzisiert, dass auch hier – ebenso wie bei §25 Absatz 5 Satz 2 HmbRiG-E – die Einsichtnahme ausschließlich in der Form gewährt wird, in der die jeweilige Personalakte geführt wird (also insbesondere bei elektronisch geführten Personalakten nur elektronisch).

Nummer 16 (§69 HmbRiG)

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils klargestellt, dass die Stellungnahmen des Präsidialrates in Textform und also auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 2

(Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg – RAVersG)

Nummer 1 (§4 Absatz 4 Sätze 4 und 5 RAVersG – neu)

Die neuen Sätze 4 und 5 in §4 Absatz 4 RAVersG stellen klar, dass die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden kann.

Nummer 2 (§9 RAVersG – neu)

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Regelung im neuen §9 RAVersG stellt sicher, dass das Versorgungswerk handlungsfähig bleibt. Da nur die Mitgliederversammlung die Satzung ändern kann, soll dem Verwaltungsausschuss gesetzlich die Befugnis eingeräumt werden, über den Einsatz elektronischer Kommunikation bei deren Durchführung zu entscheiden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Verwaltungsausschuss über die Teilnahme eines Teils der Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation, die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung entscheiden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die vollständige Durchführung der Mitgliederversammlung mittels Telefon- oder Video-

konferenz. Als Voraussetzung für diese wird festgelegt, dass die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation sichergestellt sein muss. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben müssen, sich über die Teilnahme an Abstimmungen hinaus an der Versammlung zu beteiligen und insbesondere die Möglichkeit bestehen muss, Fragen an den Verwaltungsausschuss zu richten. Weiter wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass im Grundsatz eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung zu erfolgen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Abkürzung der Ladungsfrist auf zwei Wochen. Zugleich wird dem Verwaltungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt, einen bereits festgelegten Termin zu verlegen. Die Satzung des Versorgungswerkes sieht für die Mitgliederversammlung eine lange Vorlaufzeit von mehr als einem halben Jahr vor. Der Verwaltungsausschuss muss in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf etwa veränderte Anforderungen an den Versammlungsort aus Infektionsschutzgründen zu reagieren. Dafür ist auch Flexibilität beim Termin nötig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Widerspruchsausschusses bis zu einer Neuwahl oder Abberufung im Amt bleiben. Die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsausschusses läuft ab. Er müsste in der turnusgemäßen Mitgliederversammlung im September 2020 neu gewählt werden. Eine Regelung über die Notgeschäftsführung gibt es bisher nicht. Für den Fall, dass infolge der COVID-19-Pandemie eine Neuwahl scheitern sollte, ist daher eine Regelung erforderlich.

Zu Artikel 3

(Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG)

Nummer 1 (§ 12 HmbHG)

Im Rahmen der "Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen vom 26. November 2018" (Bund-Länder-Vereinbarung) möchte sich die HAW für Maßnahmen bewerben, die im Förderzeitraum ganz überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden. Die Bewerbungsfrist für die Hochschulen läuft bereits im Juli 2020 ab. Die Fördertatbestände müssen spätestens bis zum Beginn des Förderzeitraumes (1. Januar 2021) durch entsprechende Landesregelungen rechtlich ermöglicht sein. Bei Abgabe der Bewerbung ist aber bereits über den rechtlichen Umsetzungsstand zu berichten.

Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht als Förderungsmaßnahme zur Umsetzung des Programms unter anderem das Instrument der Schwerpunktprofessur vor. Auch für diese Maßnahme will die HAW einen Förderantrag stellen. Gemäß der Anlage zur Bund-Länder-Vereinbarung sollen Schwerpunktprofessuren ein Lehrdeputat von durchschnittlich elf Semesterwochenstunden haben und der Attraktivitätssteigerung der Professur dienen, indem sie Professorinnen und Professoren für einen begrenzten Zeitraum entsprechende Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Die Förderung von Ersatzpersonal ermöglicht die dafür nötige Reduktion des Lehrdeputats. § 7 lit. a) der Bund-Länder-Vereinbarung bestimmt, dass jedes Land sicherstellen muss, dass die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Sitzland für die Umsetzung der im Antrag der Hochschulen dargestellten Maßnahmen gegeben sind.

Eine bloße Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO, hier § 12 LVVO, der für Professorinnen und Professoren der HAW eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden festlegt) wäre aber in Hamburg nicht ausreichend, um den rechtlichen Rahmen für eine Teilnahme der HAW an dieser Fördermaßnahme zu setzen, weil das HmbHG der LVVO in diesem Fall bisher noch keine ausreichende rechtliche Absicherung bietet. Dies liegt an dem in § 12 Absatz 1 HmbHG manifestierten Grundsatz von der Einheit von Forschung und Lehre, der bedingt, dass jede Professorin bzw. jeder Professor gleichermaßen lehren und forschen soll (und gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG auch darf). Eine hiervon abweichende Aufgabenübertragung – und damit auch die Ausschreibung einer reinen Forschungs- oder reinen Lehrprofessur bedarf demnach einer Gesetzesänderung. Die Schwerpunktprofessuren werden dabei befristet vorgesehen, um deren Ausnahmecharakter zu verdeutlichen und nicht auf Dauer unterschiedliche Klassen von Professuren einzurichten.

Nummer 2 (§ 96 Absätze 5 bis 7 HmbHG)

Zu Absatz 5

In dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.

Eine Vertraulichkeit bei Abstimmungen in Personalangelegenheiten erscheint in diesem Format allerdings nicht umsetzbar, weshalb in diesen Fällen – gegebenenfalls zusätzlich zu der Beratung mittels Telefon- bzw. Videokonferenz - eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen ist. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht bei Wahlen, die nach allgemeiner Auffassung keine Personalmaßnahmen sind. Sofern technisch möglich und unter der Voraussetzung einer entsprechenden

vorhergehenden ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzungskonferenz könnte die Öffentlichkeit auch an einer Sitzung in diesem Format teilnehmen.

Der Hinweis auf § 98 HmbHG stellt klar, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit nicht das gesetzlich vorhergesehene Maß hinaus eingeschränkt wird. Die rechtzeitige und ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung soll einen entsprechenden Hinweis auf die Art bzw. den Ort der Sitzung enthalten (z. B. bei einer Videokonferenz den Link zu einem Portal mit entsprechendem Livestream).

Zu Absätze 5 und 7

Redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 3 (§ 98 Absatz 1 Satz 2 HmbHG – neu)

Der in den Absätzen 1 bis 3 normierte Grundsatz, dass bei den Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien – soweit sachgerecht – eine Hochschulöffentlichkeit herzustellen ist, wird vorliegend auf Grund der Änderungen in § 96 Absatz 5 (Teilnahme an Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz) weiter konkretisiert. Sollte demnach eine Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden und keine technischen Möglichkeiten z. B. dafür vorhanden sein, dass die (Hochschul-)Öffentlichkeit lediglich bei den öffentlichen Tagesordnungspunkten zugeschaltet, bei den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten hingegen ausgeschlossen werden kann, ist ausnahmsweise eine nichtöffentliche Sitzungsdurchführung zulässig.

Zu Artikel 4

(Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, Artikel 4 Absatz 7)

Der Staatsvertrag regelt das so genannte Zentrale Verfahren, in dem bundesweit Studierende für die Studiengänge (Human-, Zahn- und Tier-)Medizin und Pharmazie ausgewählt werden. Diese Auswahlverfahren müssen voraussichtlich in den nächsten sechs Monaten angepasst werden. Durch die Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) muss die Organisation der Zulassungsverfahren umgestellt werden. Es werden sich voraussichtlich die Fristen ändern und/oder Änderungen an der Organisation der Studieneignungstests (in Hamburg der sog. HAM-Nat) erfolgen müssen. Um den Satzungserlass in der Hochschule zu vereinfachen, sollten (wie in den übrigen Fällen gemäß § 91 Absatz 2 HmbHG) auch die Fakultätsräte zuständig sein.

Zu Artikel 5

(Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes)

Nummer 1 (§ 10 a Bauleitplanfeststellungsgesetz – neu)

Die Gesetzesänderung dient dazu, in Sondersituationen – wie der COVID-19-Pandemie – die Beratungen und Entscheidungen der Kommission für Stadtentwicklung fortführen zu können. Dafür werden die Zulässigkeit, Sitzungen als Telefon- und Videokonferenz sowie Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen, neu verankert. Die Änderungen orientieren sich an den Regelungen der §§ 57a und 60a, die die Bürgerschaft am 1. April 2020 in die Geschäftsordnung der Bürgerschaft eingefügt hat (Drucksache 22/50).

Zu Absatz 1

Für den Fall, dass die Kommission auf Grund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände nicht zusammentreffen kann, wird der oder dem Vorsitzenden die Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt, Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Die Mitglieder der Kommission können mit dem bereits an anderer Stelle im Bauleitplanfeststellungsgesetz verwendeten Minderheitenquorum der Durchführung der Sitzung in dieser Form widersprechen. Die Öffentlichkeit wird auch bei Telefon- und Videokonferenzen in dem Rahmen gewährleistet, der technisch möglich ist. Abstimmungen werden in entsprechender Anwendung des Verfahrens in Sitzungen durchgeführt. Für die Beschlussfähigkeit ist dabei die Zahl der Mitglieder ausschlaggebend, die an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Zu Absatz 2

Ebenfalls für den Fall, dass die Kommission auf Grund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände nicht zusammentreffen kann, wird eine Beschlussfassung für Entscheidungen der Kommission im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, d. h. unter Abwesenden, eingeführt. Es kann auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden durchgeführt werden, wenn nicht ein Minderheitenquorum widerspricht. Für die Rückäußerung sollen die Mitglieder mindestens 48 Stunden Zeit haben. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 10 sinngemäß. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sich außer der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder an der Abstimmung beteiligen, also ausdrücklich ihren Willen zu der Beschlussvorlage bekunden (Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung). Mitglieder, die ihren Willen nicht bekunden, können nicht als Stimmenthaltung gezählt werden.

Nummer 2 (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz)

In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt, dass die für die Stadtentwicklung zuständige Behörde die Kommission nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch über die der Öffentlichkeit vorzustellenden Planungsabsichten informieren kann.

Zu Artikel 6

(Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes – §9 Absätze 1 und 3 HmbMuStG)

Durch die Änderungen in §9 Absätze 1 und 3 wird die Beschlussfassung der Stiftungsräte der Hamburgischen Museumsstiftungen auch dann sichergestellt, wenn eine Präsenzsitzung nicht durchgeführt werden kann oder soll.

Nummer 1 (§9 Absatz 1 HmbMuStG)

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Beschlussfassung insgesamt schriftlich, elektronisch oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden kann.

Nummer 2 (§9 Absatz 3 HmbMuStG)

In Absatz 3 werden die vorhandenen Möglichkeiten zur Teilnahme an der Beschlussfassung im Rahmen einer Präsenzsitzung für einzelne abwesende Mitglieder der Stiftungsräte erweitert. Dabei wird in Satz 1 neben der schriftlichen auch die elektronische Stimmabgabe eingeführt. Außerdem wird klargestellt, dass sich die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe auf sämtliche Punkte der jeweiligen Tagesordnung beziehen kann. Ferner wird die Möglichkeit der Übertragung des Stimmrechts für eine Sitzung auf ein anderes Stiftungsratsmitglied eingeführt. Satz 2 bestimmt für den Fall, dass sowohl eine vorherige schriftliche oder elektronische Erklärung bei der oder dem Vorsitzenden als auch eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates abgegeben wurde, die Stimmbotschaft Vorrang hat. Nach Satz 3 kann jedes Mitglied des Stiftungsrates der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung widersprechen.

Zu Artikel 7

(Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden – VwBehG)

Nummer 1 (§10 Absatz 4 VwBehG – neu)

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können.

Nummer 2 (§11 Absatz 2 VwBehG – neu)

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass die Beschlüsse der Deputation im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, d.h. unter Abwesenden, gefasst werden können. Die Einzelheiten regeln die Muster-Geschäftsordnung der Deputationen bzw. die behördlichen Geschäftsordnungen der Deputationen.

Zu Artikel 8

(Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung, §2 Absatz 2 KfB-G)

Die neuen Sätze 5 und 6 des §2 Absatz 2 stellen klar, dass die Sitzungen der Kommission für Bodenordnung auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten und ihre Beschlüsse auch im schriftlichen oder

elektronischen Verfahren, d.h. unter Abwesenden, gefasst werden können. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Zu Artikel 9

(Änderung des §3 des Gesetzes über die Kreditkommission)

Nummer 1

In Absatz 1 wird in den Sätzen 5 und 6 klargestellt, dass Telefon- und Videokonferenzen sowie Beschlussfassungen im schriftlichen und elektronischen Verfahren, also unter Abwesenden, zulässig sind. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Nummer 2

In Absatz 3 Satz 2 wird neben der schriftlichen Übersendung der Stellungnahme auch zugelassen, dass diese elektronisch abgegeben werden kann.

Zu Artikel 10

(Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, §12 RHG)

Der neue Satz 3 in §12 Absatz 1 stellt klar, dass die Sitzungen des Rechnungshofes auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können.

Zu Artikel 11

(Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes, §19 Sätze 2 und 3 HmbAGWVG – neu)

Der neue Satz 2 des §19 HmbAGWVG stellt klar, dass die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen zulässig ist.

Bislang können nach §19 Satz 1 HmbAGWVG in Verbindung mit §90 Absatz 1 Satz 2 HmbVwVfG Beschlüsse bereits im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der neue Satz 3 stellt klar, dass diese Beschlüsse auch im elektronischen Verfahren getroffen werden können. Er beschränkt die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren aber um die Maßgabe, dass ein Quorum von mindestens 5% der Mitglieder erforderlich ist, um gegen das Beschlussverfahren unter Abwesenden zu widersprechen. Da die Wasserverbände zum Teil mehrere hundert Mitglieder umfassen, läuft die Möglichkeit dieser Form der Beschlussfassung ansonsten häufig ins Leere, wenn bereits der Widerspruch eines Mitgliedes ausreicht. Das Quorum erscheint angemessen, um einerseits die Minderheitenrechte zu schützen und andererseits die Handlungsfähigkeit zu sichern.

Die Regelungen der neuen Sätze 2 und 3 des §19 gelten auch, wenn diese nicht in einer Satzung umgesetzt sind. Die in der Satzung zu treffenden näheren Bestimmungen können nicht vorsehen, dass Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ausgeschlossen oder ein höheres Quorum

als die genannten 5% der Mitglieder zum Widerspruch gegen das Verfahren erforderlich sind.

Zu Artikel 12

(Änderung des Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, § 17 Absatz 1 Satz 4 AG SGB VIII – neu)

Soweit das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer Präsenzsitzung entgegenstehen, stellt der neue Satz 4 des § 17 AG SGB VIII klar, dass die Durchführung der Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, d. h. unter Abwesenden, zulässig sind.

Zu Artikel 13

(Änderung des Entschädigungsgesetzes – § 2 Absatz 1 Satz 2 EntschädLG – neu)

Grundsätzlich sind die Beschlussfassungen unter Abwesenden vom Sitzungsgeld nach Satz 1 mit umfasst, weil es sich dabei zumeist nur um wenige, insbesondere eilige, einfache und entscheidungsreife Vorlagen ohne Beratungsbedarf handelt. Diese ersetzen die eigentliche Sitzung nicht, sondern entlasten sie lediglich. Etwas anderes gilt jedoch, wenn durch diese Beschlussfassungen nach dem Inhalt bzw. Gegenstand sowie der Anzahl und Länge der Vorlagen eine eigentlich geplante Sitzung entfallen kann. Dann ist es sachgerecht, für diese – und nur diese – Beteiligungen an Beschlussfassungen die Aufwandsentschädigung zu zahlen, obwohl es sich eigentlich nicht um eine Sitzung handelt. Für die Anzahl der „üblichen“ Sitzungen ist insbesondere auf die in der Vergangenheit tatsächlich pro Jahr durchgeführten abzustellen.

Zu Artikel 14

(Änderung des Denkmalschutzgesetzes – § 3 Absatz 2 Satz 4 DSchG – neu)

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Denkmalrates wird in § 3 Absatz 2 ein neuer Satz 4

eingefügt. Danach wird das Amt fortgeführt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist. Nach Absatz 2 Satz 3 beträgt die Amtsdauer drei Jahre. Die Regelung soll die Kontinuität der Arbeit sicherstellen für den Fall, dass nach Ablauf der drei Jahre ein Mandat ausläuft, aber noch kein neues Mitglied ernannt wurde.

Zu Artikel 15 – Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Regelungen zu den Gremiumssitzungen nach Artikel 3 Nummer 2 und 3 (§ 96 Absatz 5, § 98 Absatz 1 Satz 2 HmbHG-E) und zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung sitzungsersetzender Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nach Artikel 13 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 EntschädLG-E) treten rückwirkend zum 12. März 2020 in Kraft. Dabei handelt es sich um das Datum des Inkrafttretens der „Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus COVID-19-Risikogebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten“ vom 11. März 2020 (Amtl. Anz. S. 297) und damit der ersten Allgemeinverfügung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit einschränkenden Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass erst ab diesem Zeitpunkt die ersten Pandemie-bedingten Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Beschlussverfahren unter Abwesenden durchgeführt wurden. Die Pandemie ist Anlass für die neue Regelung des Artikel 13, aber nicht Voraussetzung. Die Mitglieder erhalten für die Mitarbeit an sitzungsersetzenden Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren also auch dann unter der Voraussetzung des Satzes 2 eine Aufwandsentschädigung, wenn diese nicht Pandemie-bedingt waren. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Übergangsbestimmung in § 9 RAVersG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.